



## Naturschutzbund Deutschland e.V.

Ortsgruppe Ober-Eschbach  
Kalbacher Str. 10, 61352 Bad Homburg  
Tel. 06172/42733

### SATZUNG ORTSGRUPPE BAD HOMBURG OBERESCHBACH

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland e.V. Ortsgruppe Ober Eschbach".  
Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hessen. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Homburg-Obereschbach.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Naturschutzbundes Deutschland e.V. Ortsgruppe Obereschbach (im folgenden Ortsgruppe genannt) ist der Tierschutz, der Schutz wildlebender Pflanzen sowie der umfassende Natur- und Umweltschutz bender und die Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.
2. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (Ausgenommen sind Ehrengeschenke.)
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
6. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Ortsgruppe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland e.V. in Ihrem Bereich.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der Ortsgruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt muß spätestens am 01. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Ortsgruppe oder einem anderen Organ des Naturschutzbundes Deutschland e.V. erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlußverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

§ 4 **Organe**

Organe der Ortsgruppe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie findet in der Regel jährlich einmal, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern in jedem Fall mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse der Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der von der Ortsgruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
  - Bestätigung des/der Jugendsprechers/in
  - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
  - die Behandlung von Anträgen
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung der Ortsgruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesverbandes.

5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Besteht in dem von der Ortsgruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der "Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland", so ist der/die von der Jugend gewählte Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse können auf schriftlichem oder mündlichem Wege gefaßt werden.

## § 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/in verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 8      **Auflösung des Vereins**

1.    Über die Auflösung der Ortsgruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sind weniger als 50 % der Mitglieder anwesend, muß in einer zweiten Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen werden. Hier gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2.    Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3.    Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung der Ortsgruppe nicht berührt.
4.    Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Ortsgruppe an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Homburg, im Oktober 1993